



verbraucherzentrale

WECHSEL DES STROMANBIETERS



JEDER VERBRAUCHER KANN SEINEN STROMLIEFERANTEN FREI WÄHLEN. DAS GILT NICHT NUR BEIM EINZUG IN EINE NEUE WOHNUNG, AUCH BEI EINEM BESTEHENDEN LIEFERVERTRAG KANN MAN DEN STROMLIEFERANTEN – UNTER BEACHTUNG DER VERTRAGLICHEN KÜNDIGUNGSFRISTEN – WECHSELN.

DER WECHSEL IST IN DER REGEL EINFACH: SIE BRAUCHEN SICH NUR EINEN NEUEN STROMANBIETER ZU SUCHEN UND MIT DIESEM EINEN VERTRAG ABZUSCHLIESSEN.

ALLES WEITERE ERLEDIGT DER NEUE VERSORGER FÜR SIE.



VON WELCHEN ANBIETERN KÖNNEN VERBRAUCHER STROM BEZIEHEN?

Sind Sie noch Kunde des örtlichen Grundversorgers (i. d. R. sind das die Stadtwerke oder ein großes Verbundunternehmen wie etwa RWE) und haben Sie keinen besonderen Tarif vereinbart, werden Sie als **Haushaltskunde in der Grundversorgung** zu Allgemeinen Preisen beliefert. Für Ihr Vertragsverhältnis gilt automatisch die Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV). **Vorteil:** Sie haben einen gesetzlichen Anspruch auf Belieferung und können den Vertrag jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen kündigen. **Nachteil:** Sie zahlen meist hohe Preise.

Haben Sie mit Ihrem Grundversorger einen besonderen Tarif vereinbart oder einen Vertrag mit einem anderen Stromanbieter als dem Grundversorger abgeschlossen, sind Sie rechtlich gesehen **Sonderkunde**. Es gelten dann nur die vom Versorger festgelegten Bedingungen (wobei auch Bestimmungen der StromGVV in den Vertrag einbezogen werden können). **Vorteil:** Sie zahlen meist einen günstigeren Preis. **Nachteil:** Der Anbieter kann mit Ihnen eine längere Grundlaufzeit, z. B. von einem Jahr, vereinbaren. Sie sind dann so lange an den Vertrag gebunden.

Beziehen Sie Strom für eine **Nachtspeicherheizung** oder eine **Wärmepumpe**, haben Sie zurzeit nur eingeschränkte Wechselmöglichkeiten. Hier empfiehlt es sich, das Beratungsangebot der Verbraucherzentrale zum Anbieterwechsel wahrzunehmen, denn ausgeschlossen ist der Wechsel nicht! Haben Sie zwei Zähler, können Sie jedenfalls für den Bezug von Haushaltsstrom den Anbieter wechseln.



Sofern Sie als Kunde des örtlichen Grundversorgers noch nie gewechselt haben, sollten Sie zumindest mit dem Grundversorger einen Sondervertrag abschließen oder gleich zu einem anderen Anbieter wechseln, falls der günstiger liefert.

SO FUNKTIONIERT DER WECHSEL

Wollen Sie Ihren jetzigen Anbieter wechseln oder mit diesem einen neuen Tarif vereinbaren, sollten Sie zunächst prüfen, zu welchem Zeitpunkt Ihr laufender Vertrag gekündigt werden kann. Ein Grundversorgungsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. In der Regel beauftragen Sie den neuen Lieferanten mit der Kündigung. Ist jedoch eine kurzfristige Kündigung erforderlich (z. B. weil die Kündigungsfrist bald abläuft und eine Vertragsverlängerung von einem weiteren Jahr bevorsteht), sollten Sie vorsorglich schon selbst kündigen (und dies auf dem Vertragsformular des neuen Lieferanten angeben).

Stromverbrauch

Zeitraum von / bis	Zählerstand alt / neu	
01.04.10 - 31.08.10	1.662,70	4.699,80
01.04.10 - 31.08.10	0,00	0,00
01.09.10 - 08.11.10	4.699,80	6.188,00
01.09.10 - 08.11.10	0,00	0,00
09.11.10 - 31.12.10	6.188,00	7.057,10
09.11.10 - 31.12.10	0,00	7.600,00
01.01.11 - 31.01.11	7.057,10	0,00
01.01.11 - 31.01.11	0,00	7.600,60
01.02.11 - 08.04.11	7.600,60	0,00
01.02.11 - 08.04.11	0,00	8.670,00

errechneter Zählerstand, N = Ablesung Netzbetreiber, K =

Leistungszeitraum lieferten wir Ihnen 7.016,30 kWh

Stromkosten im Tarif Strom

Zeitraum	Menge
01.04.10 - 31.08.10	3.037
01.09.10 - 08.11.10	1.488
09.11.10 - 31.12.10	869
01.01.11 - 31.01.11	54
01.02.11 - 08.04.11	1.07

ANSCHLIESSEND GEHEN SIE WIE FOLGT VOR:

1. Sie ermitteln aufgrund der letzten Jahresabrechnung Ihren jährlichen Stromverbrauch, der auch für die Berechnung der künftigen Abschlagszahlungen maßgeblich ist, und vergleichen die Preise und Vertragsangebote verschiedener Stromversorger (Näheres in Kapitel „Angebote und Preise vergleichen“).
2. Sie fordern vom ausgewählten neuen Versorger oder über einen Tarifrechner im Internet Vertragsunterlagen an. Diese sollten Sie aber mit den Angaben des Anbieters im Internet abgleichen, da Tarifrechner in der Regel keine Gewähr für die Richtigkeit ihrer Datenangaben übernehmen.
3. Nach Prüfung der Unterlagen schicken Sie den ausgefüllten und unterzeichneten Liefervertrag an den neuen Versorger zurück oder Sie schließen den Vertrag gleich über das Internet ab. Zugleich erteilen Sie dem neuen Versorger eine Vollmacht zur Kündigung des Liefervertrags mit dem bisherigen Versorger.
4. Der neue Stromversorger regelt mit dem alten Versorger den notwendigen Datenaustausch, ggf. auch mit dem Netzbetreiber die Zählerablesung, und meldet Sie dort als seinen Kunden an.
5. Sie erhalten vom neuen Stromversorger eine Bestätigung (schriftlich oder per E-Mail) über den Vertragsabschluss und den Lieferbeginn. Zur Sicherheit sollten Sie sich den Zählerstand am Wechseltag notieren und ihn Ihrem örtlichen Netzbetreiber mitteilen.
6. Der bisherige Versorger muss Ihnen innerhalb von sechs Wochen eine Schlussrechnung über den bis zum Wechselzeitpunkt angefallenen Stromverbrauch zusenden.

ANGEBOTE UND PREISE VERGLEICHEN

DER STROMPREIS SETZT SICH IM WESENTLICHEN AUS ZWEI KOMPONENTEN ZUSAMMEN:

- Der verbrauchsunabhängige **Grundpreis** wird als fester Betrag pro Monat oder Jahr berechnet. Manche Stromanbieter spalten den Grundpreis noch in einen Leistungs- und Verrechnungspreis auf.
- Der Verbrauchs- oder **Arbeitspreis** wird nach dem tatsächlichen Stromverbrauch in Cent pro Kilowattstunde berechnet.

Inzwischen gibt es auch Stromanbieter, die nur noch einen Arbeitspreis haben (den sog. linearen Tarif¹⁾). Dieser enthält dann sämtliche Preisbestandteile. Ein linearer Tarif ist für Verbraucher vorteilhaft, weil sich jede gesparte Kilowattstunde in vollem Umfang preismindernd auswirkt.

Alle Stromanbieter sind zudem verpflichtet, variable Tarife anzubieten, zum Beispiel solche, die unterschiedliche Arbeitspreise für bestimmte Tages- und Wochenzeiten aufweisen.

Eine praktisch unverzichtbare Informationsquelle für den Anbieterwechsel sind **Tarifrechner** im Internet, mit deren Hilfe man nach Eingabe des persönlichen Jahresverbrauchs und der Postleitzahl eine Vergleichsübersicht über die aktuellen Preise verschiedener Versorger erhält.

Meist vergleichen Tarifrechner die Allgemeinen Preise der Grundversorgung mit den Sondertarifen des Grundversorgers und Tarifen anderer Anbieter. Dabei werden in der Regel Voreinstellungen zu möglichen Preisgarantien, Vertragslaufzeit oder etwa Bonuszahlungen als Filter angewendet. Oft finden Sie diese Filter erst auf den zweiten Blick unter der Rubrik „erweiterte Einstellungen“. Dort lassen sich in der Regel die Suchergebnisse durch das Entfernen oder Setzen von Häkchen sinnvoll beeinflussen.

Verbraucher können Tarifrechner in der Regel kostenlos nutzen, da sich diese anderweitig (z.B. durch von den Anbietern gezahlte Provisionen oder durch Werbung) finanzieren. Tarifrechner übernehmen allerdings keine Gewähr für die Richtigkeit und die Aktualität der Angaben. Vergleichen Sie daher vorsorglich die Angaben mit denen auf der Homepage des Anbieters.

¹⁾ Dieser Tarif setzt aber einen bestimmten (i. d. R. sehr kleinen) Mindestverbrauch voraus.



*Vorsicht bei Angeboten mit **Vorkasse**. Wird das Unternehmen insolvent, wie zum Beispiel Teldafax oder Flexstrom, besteht die Gefahr, dass Sie nichts oder nur wenig zurück erhalten! Tarifrechner haben solche Tarife oft vor eingestellt. Sie sollten daher diese Kriterien im Rechner deaktivieren. Angebote mit Preisgarantie können sinnvoll sein, wenn man auf das Kleingedruckte achtet.*

*Vorsicht bei besonders niedrigen Preisen, mit denen **Billiganbieter** – oder deren Markentöchter – Kunden anlocken. Viele Verbraucher haben schlechte Erfahrungen mit solchen Anbietern gemacht, die falsche Rechnungen stellen, nach Vertragsabschluss die Preise drastisch erhöhen, einen zugesagten Bonus nicht zahlen oder Guthaben aus Rechnungen einbehalten. Manchmal ist der Service schlecht oder die Unternehmen sind bei Problemen kaum erreichbar. Informationen zu Billiganbietern finden Sie auf den Internetseiten der Verbraucherzentralen.*

Tarifrechner vergleichen die Preise meist mit dem Allgemeinen Preis der örtlichen Grundversorgung; danach ist die Ersparnis relativ hoch. Wenn Sie jedoch schon einen Sondervertrag haben, ist die ersparte Summe in der Regel geringer. Achten Sie daher darauf, dass Sie die Angebote mit den Preisen Ihres derzeitigen Vertrags vergleichen.

*Vergleichen Sie immer die **Endpreise** miteinander. In den Tarifrechnern werden üblicherweise die Endpreise inkl. Stromsteuer, aktueller Mehrwertsteuer, sonstiger Abgaben, Umlagen und Netznutzungsentgelte ausgewiesen.*

Verlassen Sie sich nicht auf pauschale Werbeaussagen oder Rechenbeispiele von Anbietern. Lassen Sie sich lieber ein konkretes Angebot zusenden.

*Auch **Kundenservice** – wie gute Erreichbarkeit und prompte Erledigung von Reklamationen – können bei der Auswahl eines neuen Stromanbieters eine Rolle spielen. Beim Wechsel zu einem überregionalen Anbieter fehlt häufig der persönliche Ansprechpartner vor Ort. Fragen können dann nur per Mail, telefonisch oder per Post geklärt werden. Informieren Sie sich in Internetforen über Zahl und Art der Kundenbeschwerden. Auch Stromtarifrechner bewerten zum Teil die konkreten Vertragskonditionen einzelner Angebote und die Kundenfreundlichkeit einzelner Anbieter.*



Exemplarisch seien die Adressen einiger Tarifrechner genannt:

- www.check24.de
- www.energieverbraucherportal.de
- www.mut-zum-wechseln.de
- www.toptarif.de
- www.verivox.de

Tests von Tarifportalen finden sich immer wieder in den Veröffentlichungen der Stiftung Warentest. Zu fairen Tarifen wird etwa in der „test“-Ausgabe 02/2014 berichtet. Auch die Verbraucherzentralen helfen oft bei einem Strompreisvergleich weiter.

••• DER PREIS IST JEDOCH NICHT ALLES. SIE SOLLTEN AUCH FOLGENDE PUNKTE BEACHTEN:

- **Preisgarantien** werden oft im Kleingedruckten eingeschränkt; Anbieter behalten sich Preiserhöhungen, z. B. aufgrund gestiegener Kosten für die EEG-Umlage, vor.
- **Ein Bonus oder Freikilowattstunden** werden oft nur für ein Jahr gewährt und in der ersten Jahresabrechnung verrechnet. Versprochene Bonuszahlungen erfolgen bei einzelnen Anbietern jedoch nicht, wenn der Vertrag innerhalb des ersten Jahres gekündigt wird.
- **Paketpreise (d. h. fester Preis für eine bestimmte Abnahmemenge)** sind scheinbar günstig, doch nur dann sinnvoll, wenn Sie Ihren Strombedarf genau kennen. Bei Minderverbrauch zahlen Sie den vollen Paketpreis, bei Mehrverbrauch wird jede mehr verbrauchte Kilowattstunde teuer.
- **Ökostrom:** Es gibt durchaus günstige Tarife, doch fehlt es oft an der Qualität, vgl. in Kapitel „Ökostrom“.

ÖKOSTROM

Der Kauf von Ökostrom wird als Möglichkeit der Einflussnahme auf eine stärker ökologisch orientierte, „saubere“ Stromerzeugung in Deutschland beworben. Beim Bezug von Ökostrom kommt es nicht nur darauf an, dass der Strom umweltverträglich erzeugt wird, sondern (zusätzlich!) auch darauf, dass mit der Bestellung von Ökostrom gleichzeitig ein Impuls für den weiteren Bau neuer Anlagen gegeben wird. Daher ist Vorsicht geboten. Denn nicht alle Angebote, die unter der Rubrik „Ökostrom“ laufen, weisen diesen zusätzlichen Umweltnutzen nach. Daher werden Ökostromangebote auch mit Siegeln oder Zertifikaten ausgestattet, die diesen Umweltnutzen attestieren sollen.

Zu nennen sind hier zurzeit folgende Siegel bzw. Anforderungsprofile:



ok-power (www.ok-power.de)
Grüner Strom Label Gold – GSL
(www.gruenerstromlabel.de)



EcoTopTen des Ökoinstituts Freiburg
(www.ecotopten.de – in Rubrik „Strom beziehen“)

Einige Ökostromanbieter lehnen allerdings eine Zertifizierung durch ok-power oder GSL ab und verfolgen schärfere Kriterien. Falls Sie sich aus Gründen des Umweltschutzes für Ökostrom entscheiden sollten, muss das für Sie nicht zwangsläufig mit Mehrkosten verbunden sein. Denn zahlreiche Ökostromangebote sind preisgünstiger als lokale Grundversorgungsangebote.



NEUER VERTRAG

❖ FOLGENDE PUNKTE SOLLTEN SIE VOR ABSCHLUSS EINES STROMLIEFERVERTRAGS PRÜFEN:

- **Hat der Vertrag eine feste Grundlaufzeit?**
In der Regel ist es empfehlenswert, sich nicht länger als ein Jahr vertraglich zu binden. Dann können Sie auf aktuelle Preisentwicklungen reagieren und nach Ablauf der Bindungsfrist ggf. zu einem anderen Anbieter wechseln. Bei einer Vertragslaufzeit von einem Jahr ist darauf zu achten, dass sich der Vertrag nach Ablauf des Jahres nur immer wieder um einen Monat automatisch verlängert. Nur so kann flexibel und schnell auf neue Angebote reagiert werden.
- **Wie lang ist die Kündigungsfrist?**
Die Kündigungsfrist sollte nicht mehr als einen Monat betragen. Längere Fristen als drei Monate sind auf jeden Fall unzulässig.
- **Ist das Datum des Lieferbeginns genannt?**
In der Regel wird im Vertrag kein genaues Datum für den Lieferbeginn genannt. Der neue Lieferant muss Ihnen jedoch unverzüglich bestätigen, ab welchem Zeitpunkt er Sie beliefern kann. Nachdem er Sie beim Netzbetreiber als seinen Kunden angemeldet hat, darf der Wechsel nicht länger als drei Wochen dauern. Andernfalls können Sie vom Lieferanten oder vom Netzbetreiber theoretisch Schadensersatz verlangen (siehe Seite 13).
- **Sind alle Preisbestandteile genau aufgeführt?**
Wann und wie wird ein etwaiger Bonus oder Rabatt verrechnet?
- **Handelt es sich um einen Tarif mit Preisgarantie für eine bestimmte Zeit?**
Dennoch kann der Vertrag eine Klausel enthalten, die dem Anbieter eine Preisänderung erlaubt. Viele Preisanpassungsklauseln sind unwirksam. Kommt es zu einer Preiserhöhung, sollten Sie dieser widersprechen und die Klausel rechtlich prüfen lassen.
- **Sieht der Vertrag vor, dass Sie erhebliche Beträge (etwa einen Jahresbetrag oder eine Kaution) im Voraus zahlen müssen?**
Bedenken Sie, dass das Geld bei Insolvenz des Anbieters meist verloren ist.



- **Übernimmt der neue Lieferant die Kündigung des alten Vertrags?**

In der Regel erteilen Sie Ihrem neuen Lieferanten eine Vollmacht zur Kündigung. Unabhängig davon sollten Sie selbst kündigen, wenn Ihr laufender Vertrag kurzfristig gekündigt werden muss.

- **Wie funktioniert das Ablesen des Zählers?**

Meist verwendet der Stromlieferant die Ablesedaten des Netzbetreibers. Er kann aber auch mit Ihnen vertraglich vereinbaren, dass Sie die Ablesung selbst vornehmen.

- **Gibt es verschiedene Zahlungsmöglichkeiten?**

Das Gesetz schreibt vor, dass der Stromlieferant Ihnen mindestens zwei Zahlungsmöglichkeiten anbieten muss. Eine Einzugsermächtigung kann er also nicht zwingend verlangen. Zusätzliche Kosten für eine andere Zahlungsweise (z.B. Überweisung) sind zulässig, sofern diese im Vertrag ausgewiesen sind.

WAS GESCHIEHT BEI INSOLVENZ DES STROMANBIETERS?

Wenn ein Stromversorger beim Amtsgericht einen Insolvenzantrag stellt, entscheidet der Insolvenzverwalter, ob und unter welchen Bedingungen die Geschäfte weitergeführt werden. Sobald Sie erfahren, dass das insolvente Unternehmen die Stromversorgung einstellt, sollten Sie eine etwaige Einzugsermächtigung widerrufen, um doppelte Zahlungen zu vermeiden. Der Strom fließt nämlich weiter, denn der örtliche Grundversorger übernimmt in diesem Fall bis zu drei Monate die Belieferung der betroffenen Kunden in der Ersatzversorgung und anschließend in der Grundversorgung. Aus der Ersatz- bzw. Grundversorgung können Sie aber schnell und problemlos zu anderen Angeboten bzw. Anbietern wechseln.

WAS IST BEI EINEM UMZUG ZU TUN?

Ziehen Sie in eine neue Wohnung ein und haben Sie zuvor keinen Stromliefervertrag abgeschlossen, kommt mit dem Verbrauch der ersten Kilowattstunde ein Grundversorgungsvertrag mit dem örtlichen Grundversorger zu hohen Allgemeinen Preisen zustande. Wenn Sie einen Umzug planen, denken Sie also rechtzeitig – mindestens zwei Monate vor dem Umzugstermin – an den Abschluss eines neuen Stromliefervertrags für die neue Wohnung (Vorgehen wie auf Seite 4).

❖ FOLGENDES SOLLTEN SIE BEACHTEN:

1. Liefert Ihr bisheriger Versorger auch in die neue Wohnung und wollen Sie bei ihm Kunde bleiben, teilen Sie ihm das Umzugsdatum, Ihre neue Adresse und die neue Zählernummer mit.
2. Möchten Sie den Anbieter wechseln, schließen Sie rechtzeitig einen neuen Stromliefervertrag mit einem Lieferanten ab, der Sie in Ihrer neuen Wohnung beliefern kann. Oder Sie melden sich zunächst beim Grundversorger an Ihrer neuen Adresse als Kunde an. Dann wählen Sie aber keinen Sondervertrag, sondern bleiben kurz in der Grundversorgung. Nach dem Umzug können Sie dann in Ruhe Angebote vergleichen und sich für einen neuen Anbieter entscheiden.
3. Der alte Stromliefervertrag muss dann gekündigt werden. Das übernimmt in der Regel der neue Stromlieferant, dem Sie eine entsprechende Vollmacht erteilen, für Sie.
 - Sind Sie bislang Kunde eines Grundversorgers zu Allgemeinen Preisen, kann der Vertrag jederzeit mit zweiwöchiger Frist gekündigt werden.
 - Auch ein bestehender Sondervertrag mit einem Anbieter, der Ihnen in der neuen Wohnung keinen Strom liefern kann, kann kurzfristig gekündigt werden.
 - Haben Sie bislang einen Sondervertrag mit einem Anbieter, der auch an die neue Verbrauchsstelle liefern kann, müssen Sie ggf. die im Vertrag angegebenen Kündigungsfristen beachten.



4. Notieren Sie sich am Umzugstermin den Zählerstand und die Zählernummer in Ihrer alten Wohnung und teilen Sie beide Werte dem bisherigen Stromlieferanten und dem Netzbetreiber mit. Notieren Sie sich ebenso beim Übergabetermin in der neuen Wohnung den Zählerstand und die Zählernummer und teilen Sie beides dem Netzbetreiber (und zusätzlich dem neuen Stromlieferanten) mit.
5. Als Hauseigentümer müssen Sie nicht nur die Punkte eins bis vier beachten, sondern zusätzlich den bestehenden Netzanschlussvertrag mit dem derzeitigen Netzbetreiber kündigen und am neuen Wohnort einen neuen Netzanschlussvertrag mit dem dortigen Netzbetreiber abschließen.

WENN DER ANBIETERWECHSEL NICHT REIBUNGSLOS FUNKTIONIERT

Obwohl der Anbieterwechsel nach den Vorstellungen des Gesetzgebers innerhalb von drei Wochen erfolgen soll, kann es praktisch etwas länger dauern. Das sollte Sie aber nicht von einem etwaigen Wechsel abhalten. Nach Abschluss des Vertrags muss Ihnen der neue Lieferant unverzüglich bestätigen, ab welchem Zeitpunkt er Sie beliefern kann. Erfolgt die Lieferung nicht drei Wochen nach Ihrer Anmeldung beim Netzbetreiber und trifft den Lieferanten oder den Netzbetreiber ein Verschulden an der Verzögerung, können Sie theoretisch Schadensersatz verlangen. Als Schaden kommt zum Beispiel die Differenz zwischen dem vereinbarten günstigen Preis und dem höheren Preis in Betracht, den Sie Übergangsweise tatsächlich bezahlen müssen.

Wirbt der Anbieter im Internet mit einer Preisgarantie, einem Bonus oder Rabatt und schließen Sie daraufhin einen Vertrag, sollten Sie die entsprechenden Internetseiten ausdrucken oder auf Ihrem PC speichern. Dann können Sie diese Aussagen später nachweisen, falls der Anbieter bestreitet, dass sie Vertragsinhalt geworden seien.

WIDERRUF EINES VERTRAGS

Bei Stromlieferverträgen, die Sie als Verbraucher im Fernabsatz (z.B. per Brief, Email oder im Internet) oder außerhalb geschlossener Geschäftsräume (z.B. Vertreterbesuch in Ihrer Wohnung oder Werbestand in der Fußgängerzone) abschließen, haben Sie ein Widerrufsrecht. Machen Sie hiervon Gebrauch, sind Sie nicht mehr an Ihre Vertragserklärung gebunden und der Vertrag ist nicht wirksam.

Die Frist zur Erklärung des Widerrufs beträgt 14 Tage und beginnt grundsätzlich mit Vertragsschluss, vorausgesetzt, der Anbieter hat Sie ordnungsgemäß über Ihr Widerrufsrecht informiert. Hierzu kann er Ihnen beispielsweise das gesetzliche Muster der Widerrufsbelehrung in Textform, d.h. schriftlich oder per Fax oder E-Mail übermitteln. Werden Sie hingegen nicht ordnungsgemäß belehrt, erlischt Ihr Widerrufsrecht nach maximal einem Jahr und 14 Tagen.

Die Erklärung des Widerrufs ist theoretisch sogar telefonisch möglich. Aus Beweisgründen sollten Sie aber den Widerruf stets nachweisbar erklären, zum Beispiel per E-Mail (Bestätigung innerhalb der Widerrufsfrist wichtig!) oder per Einschreiben. Sie können dazu das gesetzliche Muster-Widerrufsformular verwenden.

...❖ RECHTSFOLGEN DES WIDERRUFS:

Widerrufen Sie vor Lieferbeginn, hat sich der Vertrag dadurch für Sie vollständig erledigt. Haben Sie den Widerruf des Vertrags allerdings erst erklärt, nachdem Sie bereits Strom erhalten haben, müssen Sie hierfür Wertersatz leisten. Hierzu sind Sie aber nur verpflichtet, wenn Sie vom Lieferanten ausdrücklich verlangt haben, dass er mit der Lieferung schon innerhalb der 14-tägigen Widerrufsfrist beginnen soll und Sie auch über Ihr Widerrufsrecht und diese Rechtsfolgen informiert wurden. Sie müssen dann also für die bis zur Beendigung des Liefervertrages bezogene Energie den vereinbarten Preis zahlen.

WAS KANN MAN ALS VERBRAUCHER NOCH TUN?

Durch Stromsparen können Sie Ihre Stromkosten erheblich senken.

Bei allen Fragen zum effizienten Einsatz von Energie in privaten Haushalten hilft die Energieberatung der Verbraucherzentrale: online, telefonisch oder mit einem persönlichen Beratungsgespräch. Die Berater informieren anbieterunabhängig und individuell. Für einkommensschwache Haushalte mit entsprechendem Nachweis sind die Beratungsangebote kostenfrei. Mehr Informationen gibt es auf www.verbraucherzentrale-energieberatung.de.

In den Beratungsstellen der Verbraucherzentralen können Sie kostenlos ein Strommessgerät ausleihen.

CHECKLISTE FÜR DEN ANBIETERWECHSEL

1. Stromverbrauch aus der letzten Jahresabrechnung ermitteln.
2. Preise anhand eines Stromtarifrechners im Internet vergleichen.
3. Dabei ggf. Tarife mit Vorkasse oder Kautionsausnahmen (d. h. die Häkchen wegklicken).
4. Neuen Anbieter nach folgenden Prüfkriterien auswählen:
 - höchstens ein Jahr Grundlaufzeit bei anschließender einmonatiger Vertragsverlängerung
 - höchstens ein Monat Kündigungsfrist
 - Preisgarantie? Auf Einschränkungen im Kleingedruckten achten!
 - (einmaliger) Neukundenbonus? Vorsicht bei sehr hohem Bonus. Auf Einschränkungen im Kleingedruckten achten!
5. Kündigungsfrist im alten Vertrag prüfen:
 - Bei angekündigter Preiserhöhung oder drohender Vertragsverlängerung selbst kündigen,
 - sonst dem neuen Anbieter Vollmacht zur Kündigung erteilen.
6. Zählerstand am Wechseltag ablesen und dem Netzbetreiber (sicherheitshalber auch dem alten und neuen Stromlieferanten) mitteilen.
7. Einen im Fernabsatz (z.B. per Brief, E-Mail oder im Internet) oder außerhalb geschlossener Geschäftsräume abgeschlossenen Vertrag können Sie innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsschluss widerrufen.

IN SCHLESWIG-HOLSTEIN

Beratungsstelle Flensburg

Schiffbrücke 65, 24939 Flensburg
Tel. 0461/2 86 04, flensburg@vzsh.de

Beratungsstelle Heide

Postelweg 4, 25746 Heide
Tel. 0481/6 17 74, heide@vzsh.de

Beratungsstelle Kiel

Andreas-Gayk-Straße 15, 24103 Kiel
Tel. 0431/590 99 40, kiel@vzsh.de

Beratungsstelle Lübeck

Fleischhauerstraße 45, 23552 Lübeck
Tel. 0451/7 22 48, luebeck@vzsh.de

Beratungsstelle Norderstedt

Rathausallee 38, 22846 Norderstedt
Tel. 040/5 23 84 55, norderstedt@vzsh.de

Schuldner- und Insolvenzberatung Bad Segeberg

Kirchplatz 1, 23795 Bad Segeberg
Tel. 04551/90844-0, segeberg@vzsh.de

Schuldner- und Insolvenzberatung Kaltenkirchen

Flottkamp 13, 24568 Kaltenkirchen
Tel. 04191/72274-0, kaltenkirchen@vzsh.de

Schuldnerberatung – Beratungszentrum Bad Bramstedt

Bleek 15, 24576 Bad Bramstedt, Tel. 04192/816830

Schuldnerberatung – Beratungszentrum Bornhöved

Lindenstraße 5, 24619 Bornhöved, Tel. 04323/80544711

Schuldnerberatung Henstedt-Ulzburg

Haus der sozialen Beratung, Rathausplatz 3, 24558 Henstedt-Ulzburg
Tel. 04191/72 27 40

Unabhängige Patientenberatung Deutschland

Andreas-Gayk-Straße 15, 24103 Kiel
Tel. 0431/590 99-60
kiel@upd-online.de

Gefördert durch:



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

verbraucherzentrale

Schleswig-Holstein

Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e. V.

Landesgeschäftsstelle

Andreas-Gayk-Straße 15

24103 Kiel

info@vzsh.de

www.vzsh.de

Aktuelle Meldungen auch unter: <http://twitter.com/vzsh>